Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.

Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags —6 Uhr.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 17,250.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.,
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 25 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 76. Freitag den 17. März 1882. 76. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des deutschen Kaisers wird
Mittwoch, den 22. dieses Monats, Nachmittags 3 Uhr
ein Festmahl im Schützenhause stattfinden.

Diejenigen Herren, welche sich daran betheiligen wollen, werden ersucht, die Tafelkarten à 4 ℳ bis zum Abende des 20. dieses Monats auf der Nuntiatur im Rathhause zu entnehmen.

Leipzig, den 11. März 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Wangemann.

Bekanntmachung.

Am 7. dieses Monats ist in Thonberg ein mittelgroßer wolffarbiger fremder Hund angetroffen und als der Tollwuth verdächtig erschienen, bei der nachmals vorgenommenen Section auch vom königl. Bezirksthierarzte wuthverdächtig befunden worden. Da dieser Hund in dem nahen Thonberg frei umhergelaufen ist, so ist gesetzlich auch hier die Festlegung (Anlegung oder Einsperrung) aller im Stadtbezirke vorhandenen Hunde für einen Zeitraum von drei Monaten, also bis zum 7. Juni dieses Jahres, anzuordnen. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an kurzer Leine; jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem gefährdeten Bezirke (der sich über alle bis 4 Kilometer von Thonberg entfernten Orte einschließlich der Gemarkungen derselben erstreckt) nicht ausgeführt werden. Auch ist das Führen der mit Maulkorb versehenen Hunde an kurzer Leine im Stadtbezirk nur außerhalb der Trottoirs und der an den Grundstücken hinlaufenden Fußwege statthaft.

Demgemäß fordern wir alle Hundebesitzer hier auf, während der nächsten drei Monate, vom 7. März c. an gerechnet, ihre Hunde festzulegen oder doch nur mit Maulkorb versehen und an kurzer Leine geführt auf Straßen und öffentliche Plätze zu lassen, dieselben auch genau zu beobachten und bei Wahrnehmung verdächtiger Erscheinungen an denselben sogleich das Nöthige vorzukehren und bei uns Anzeige zu erstatten.

Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, den derselben nachgewiesen unterläßt, wird nach §. 66 des Reichs-Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist. Ueberdies kann die sofortige Tödtung der Hunde polizeilich angeordnet werden, welche diesen Vorschriften zuwider frei umherlaufend betroffen werden.

Leipzig, den 14. März 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Richter.

Bekanntmachung.

Wir bringen in Erinnerung, daß nach unserer Bekanntmachung vom 22. Juni 1880 im laufenden Jahre und späterhin **bis zum 1. September dieses Jahres**, bei 25 ℳ Strafe für jeden Ungehorsamsfall, die Besitzer von Grundstücken in der Alexanderstraße, am Baierschen Platze, in der Carls-, Eisenbahnstraße, am Fleischerplatz, in der Gartenstraße, soweit hier die Bebauung vorgeschritten ist, in der Humboldt-, Kohlen-, Kurzen Straße, an Löhr's Platz, in der Mittelstraße, am Neukirchhofe, an der Pleiße, im Ranstädter Gäßchen, in der Neudnitzer-, Rudolphstraße, am Täubchenweg, in der Thalstraße, Theatergasse, am Theaterplatz, in der Ulrichsgasse, Wald- und Zeitzer Straße,

ebenso **bis spätestens 1. September 1883**, bei gleicher Strafandrohung, die Besitzer von Grundstücken in der Anton-, Auenstraße, Blumengasse, Brüder-, Carolinen-, Egel-, Friedrichs-, Frankfurter-, Georgen-, Glocken-, Keil-, Körner-, Linden-, Mahlmann-, Moritzstraße, im Raundorfchen, in der Seitengasse des Ranstädter Steinweges, an der 2. Bürgerschule, in der Seitengasse, Teich-, Liebigstraße und Webergasse,

die Fußwege längs ihrer Grundstücke in der in jedem einzelnen Falle von uns vorzuschreibenden Weise mit Granitplatten, bez. mit Granitschwellen und Mosaikpflaster zu belegen, und vor der Ausführung rechtzeitig und schriftlich Angabe dieser Vorschriften bei uns auszuwirken haben.

Gleiche Anordnung ertheilen wir hierdurch bezüglich der Fußwege am Floßplatz, im Gerichtsgäßchen, in der Pleißengasse, und in der Promenadenstraße auf deren Tract zwischen der Elsterstraße und Lehmann's Garten, und setzen die Frist für deren Herstellung bis 1. September 1883 fest.

Leipzig, am 21. Februar 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Eichorius.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erben des Kaufmanns Carl August Markert soll das demselben gehörige, allhier an der Roßstraße unter Nr. 4 gelegene Hausgrundstück, welches ohne Berücksichtigung der Lösten auf 91,500 ℳ gewürdert worden, verkauft werden.

Zu diesem Zwecke ist auf
Montag, den 20. März 1882,
ein Bietungstermin anberaumt worden, und werden Reflectanten ersucht, an diesem Tage Vormittags 11 Uhr an unterzeichneter Gerichtsstelle zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben.

Solches wird unter Bezugnahme auf die am hiesigen Gerichtsbrett anhängenden Bedingungen bekannt gemacht.

Leipzig, am 2. März 1882.

Das Königliche Amtsgericht daselbst,
Abtheilung V. Section 1 b.
Dr. von Abendroth,
Amtsr. Henke, Actr.

Den Herren Professoren, Docenten und sonstigen Mitgliedern unserer Universität theile ich hierdurch mit, daß **zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des deutschen Kaisers**

Mittwoch den 22. ds. Mts.
Nachmittags 3 Uhr

ein **Festmahl** im Schützenhause stattfinden wird, zu welchem Tafelmarken à 4 ℳ bis zum Abend des 20. d. M. auf der Nuntiatur im Rathhause ausgegeben werden.

Leipzig, am 15. März 1882.

Der Rector der Universität.
Dr. Fr. Zarncke.

Bekanntmachung.

Das 2. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen ist bei uns eingegangen und wird **bis zum 30. März ds. Js.** auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich ausgehangen.

Dasselbe enthält:

Nr. 6. Gesetz, die Vollziehung des Arrestes in unbewegliches Vermögen betreffend; vom 27. Januar 1882.
Nr. 7. Verordnung zu Ausführung des Gesetzes, die Vollziehung des Arrestes in unbewegliches Vermögen betreffend, vom 27. Januar 1882; vom 30. Januar 1882.
Nr. 8. Bekanntmachung, die 3. Auflage des Lehrbuches der Hebammenkunst betreffend; vom 3. Februar 1882.
Nr. 9. Verordnung, wegen Veröffentlichung einer von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden unterm 6. dieses Monats erlassene Bekanntmachung; vom 7. Februar 1882.
Nr. 10. Bekanntmachung, den Ankauf der Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn betreffend; vom 7. Februar 1882.
Nr. 11. Verordnung, die Gewerbelegitimationskarten für Handlungsreisende und die Legitimationen zum Besuche der Messen und Jahrmärkte in Oesterreich-Ungarn betreffend; vom 9. Februar 1882.
Nr. 12. Bekanntmachung, eine Abänderung der Beilage A zu dem zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Fürstenthume Reuß ä. L. behufs der Regulirung der gewissen Parochial- und Schulverhältnisse unter dem 10. Mai 1860 abgeschlossenen Recesse betreffend, vom 13. Februar 1882.
Nr. 13. Bekanntmachung, den Turnunterricht in einfachen Volksschulen betreffend; vom 15. Februar 1882.
Nr. 14. Verordnung, einen anderweiten Nachtrag zu dem Regulativ die Prüfungen für die Candidaten des höheren Schulamts an der Universität Leipzig betreffend; vom 18. Februar 1882.
Nr. 15. Gesetz, die Abänderung des Tarifs zu dem Gesetze über die Schlachtsteuer ꝛc. vom 15. Mai 1867 betreffend; vom 24. Februar 1882.
Nr. 16. Verordnung, die theologischen Prüfungen in Leipzig betreffend; vom 21. Februar 1882.
Nr. 17. Bekanntmachung, die Concessionirung der Norddeutschen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Hamburg betreffend; vom 23. Februar 1882.
Nr. 18. Landtagsabschied für die Ständeversammlung der Jahre 1881 und 1882; vom 1. März 1882.
Nr. 19. Verordnung, die für Begutachtung, Prüfung und Revision von Dampfkesseln zu erhebenden Gebühren betreffend; vom 2. März 1882.
Nr. 20. Decret, wegen Bestätigung der Einquartierungs-Ordnung für die Stadt Bautzen; vom 25. Februar 1882.

Leipzig, den 14. März 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Stöß.

Bekanntmachung.

Aus der Apel'schen Stiftung zur Bestreitung der Kosten des Aufdingens und Lossprechens und zur Beschaffung von Lehrbetten für arme Knaben, welche die Schneider- oder Schuhmacher-Profession erlernen wollen, sind einige Spenden zu vertheilen.

Bewerbungen darum sind längstens bis zum 8. April d. J. schriftlich bei uns (Eingangsbureau, Rathhaus, 1. Etage, Zimmer Nr. 9) einzureichen.

Hierbei bemerken wir, daß solche junge Leute, welche bereits in der Lehre stehen oder außerhalb Leipzigs in die Lehre treten wollen, nicht berücksichtigt werden können und daß hier ortsangehörigen Bewerbern in der Regel vor auswärtigen der Vorzug zu geben ist.

Leipzig, den 14. März 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hartwig.

Nichtamtlicher Theil.

Parlamentarische Lage.

Die Signatur der innern politischen Lage ist: Unsicherheit! Die officiösen Blätter eröffnen jetzt die Aussicht auf eine Frühjahrssession des Reichstags ohne Tabakmonopolvorlage. Wenn eine solche Absicht ernstlich besteht, so scheinen uns die stärksten Bedenken dagegen begründet. Wie die parlamentarischen Geschäfte in Preußen, in Baiern, in Baden liegen, würde eine nochmalige Berufung des Reichstags sich nur durch absolut zwingende Gründe rechtfertigen lassen. Welche Aufgaben würde aber eine Session der bezeichneten Art zu lösen haben? Einstweilen ist nur ein fertiger Gesetzentwurf bekannt, derjenige über die Abänderung der Gewerbeordnung. Daß um seinetwillen allein es sich verlohnte, in die Geschäfte der Einzelstaaten eine unliebsame Verzögerung zu bringen und außerdem zahlreiche Reichstagsabgeordnete ihrem bürgerlichen Berufe zu entziehen, wird Niemand behaupten wollen. Es wird denn auch als die Hauptaufgabe die neue Arbeiterunfallversicherungsvorlage angegeben. Von dieser kennt man zur Zeit erst die „Grundzüge", betreffs deren die preußische Regierung sich beim Volkswirthschaftsrath „Belehrung" erholt. Daß sich dieselben bis kurz nach Ostern zu einem dem Reichstage vorzulegenden Gesetzentwurf ausgereift haben sollten, muß zum Mindesten zweifelhaft erscheinen. Ueberdies wäre es für die parlamentarische Berathung gerade dieser Materie jedenfalls zweckmäßiger, die Ergebnisse der im Juni d. J. bevorstehenden Aufnahme einer allgemeinen Berufsstatistik abzuwarten.

Dagegen ist der Monopolentwurf ein durchaus fertiges Werk. Die Frage ist seit Jahren erörtert, das Material zu ihrer Beurtheilung liegt seit 1879 in größtmöglicher Vollständigkeit vor — mit einem Worte: sie ist reif zur Entscheidung. Und es liegt im allseitigen Interesse, besonders in dem der betheiligten Gewerbszweige, die Entscheidung so rasch wie möglich herbeizuführen. Mit dem Monopolentwurf würde also eine Frühjahrssession des Reichstags vollkommen gerechtfertigt erscheinen, ohne ihn wäre keinerlei durchschlagender Grund für sie abzusehen. Möglich ist ja nun allerdings, daß man für eine spätere Zeit eine günstigere Stellung des Centrums zum Tabakmonopol erhofft und die Entscheidung über dasselbe aus diesem Grunde hinausschieben möchte. Allzukann würde man aber besser thun, die Frühjahrsberufung zu unterlassen. Denn dieselbe Erwägung würde betreffs der Stellung des Centrums zur Unfallversicherung Platz greifen müssen. Und andererseits ist mit Sicherheit anzunehmen, daß, wenn der Reichstag einmal versammelt wäre, eine Debatte über das Tabakmonopol doch herbeigeführt und die Parteien zu einer klaren Stellungnahme gezwungen werden würden.

Was nun die Frage des Monopols speciell anbetrifft, so wird uns aus Berlin vom Mittwoch noch Folgendes geschrieben:

„Man hat sich gefragt, von welchen staatsmännischen Gesichtspuncten Fürst Bismarck ausgehen mag, indem er mit der Vorlegung des Tabakmonopols an den Reichstag eine der denkbar schwersten Niederlagen provocirt. Wie hoch oder wie niedrig die Würdigung des Parlamentes auch ist, das thatsächliche Schwergewicht seiner Existenz läßt sich nun einmal nicht aus der Welt schaffen, und um die Nothwendigkeit einer Majorität kommt Niemand, auch der Reichskanzler nicht, herum. Wie nach erfolgter Auflösung Neuwahlen ausfallen müssen, die sich unter der Parole: „Für oder Wider das Tabakmonopol!" vollziehen, das wissen die Monopolfreunde am besten, und es ist deshalb auch recht bald von dieser Drohung still geworden. Was endlich die angebliche Analogie mit der Hamburger Zollanschlußfrage betrifft, so ist dieselbe durchaus deplacirt. Denn der Widerstand, der sich in jener Materie geltend machte, war vorzugsweise gegen die Methode und nicht gegen die Sache selbst gerichtet, und er erlosch mit dem Augenblick, wo Hamburg durch einen frei vollzogenen Vertrag sich den Ansprüchen des Kanzlers accomodirt hatte. Bei der offenbaren Aussichtslosigkeit des Monopols im Reichstage, einer Aussichtslosigkeit, von welcher der am meisten realistische aller Staatsmänner am ehesten überzeugt sein muß, ist es nun höchst beachtenswerth, wenn aus Kreisen heraus, die mit der Wilhelmstraße enge Fühlung haben, vor einer Unterschätzung der Folgen gewarnt wird, welche eine Ablehnung der Vorlage haben würde. Nach dieser Auffassung steht es mit nichten so, als ob Fürst Bismarck eine Art Va-banque-Spiel treibe. Vielmehr werde er die Niederlage mit demselben Gleichmuth aufnehmen, den er schon bei manch anderer Zurückweisung seiner Steuerreformpläne gezeigt. Er werde sich vor dem Votum des Reichstags in der tröstlichen Ueberzeugung wiegen, seine Pflicht gethan und Nichts unversucht gelassen zu haben, um die Finanznöthe des Reichs und der Bundesstaaten zu heben. Er beabsichtige auch nicht, irgend welche scheinconstitutionellen Folgerungen aus der Ablehnung zu ziehen, hauptsächlich weil er hoffe, daß jene Ablehnung nicht geschehen werde, ohne daß zugleich die Majorität einsehe, wie eine anderweite schärfere Heranziehung des Tabaks trotz Allem unumgänglich sei. Es sei immerhin als ein Gewinn zu betrachten, wenn die Berathungen damit endeten, daß sich der eventuelle Vorschlag einer erhöhten Tabaksteuer allgemeinere Sympathie erwerbe.

So die stark resignirt gefärbte Anschauung, wie sie in einzelnen gouvernementalen Kreisen, vielleicht nicht ganz vorsichtig, vertreten wird, und von welcher es dahingestellt bleiben mag, ob sie wirklich in größerem Umfange die eigensten Ideen des Reichskanzlers wiedergiebt. Aber der Gedanke, daß die ganze weitschichtige Monopolcampagne nur darauf hinauslaufen sollte, eine Steigerung der Tabakgewichtssteuer zu erzielen, ist so echt „bismarckisch", daß man seine Paternität vielleicht als erwiesen annehmen kann, wenn man gleichzeitig im Auge behält, wie mit dieser weiteren Mürbemachung der Tabakindustrie der Baden für das Monopol nur noch mehr geebnet werden kann. Auch ist es nicht unangemessen, daran zu erinnern, daß bei den Ansichten von dem Enthusiasmus, mit welchem Fürst Bismarck angeblich auf sein „letztes Ideal" schwört, ein gutes Stück Uebertreibung mit unterläuft. Erst ein Jahr ist vergangen, seit er im Abgeordnetenhause (am 4. Februar 1881) den Tabak „mehr bluten" lassen wollte, zugleich aber ausdrücklich hinzufügte, er habe sich über die beste Methode dieses wirthschaftlichen Aderlasses noch kein Urtheil gebildet, und es sei ihm gleich, in welchen Formen die erhöhten Einnahmen erzielt würden. Diese Kühle der Auffassung sollte man bei den ferneren Stadien, welche das Monopolproject noch durchlaufen wird, nicht aus dem Auge verlieren. Vielleicht darf man auch die allerdings nicht sehr feste Hoffnung hegen, daß das Scheitern dieses Projects endlich einmal die so lange verheißene, so überaus nothwendige und mit verhältnißmäßig geringen Opfern durchführbare Reform der Getränkesteuern in Fluß bringt."

Leipzig, 17. März 1882.

Die „Prov.-Corr." meldet heute halbamtlich: „Ueber die parlamentarischen Arbeiten des Frühjahrs sind feste Bestimmungen noch nicht getroffen, doch besteht die Absicht, die Berathungen des Landtags zu Ostern auf längere Zeit zu unterbrechen und etwa Mitte April den Reichstag zusammentreten zu lassen, neben welchem später der Landtag seine nothwendigsten Aufgaben erledigen würde."

Die „Herren vom Centrum" erhalten heute durch die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" eine hochofficiöse Verwarnung. Das „von der Regierung so unabhängige" Blatt schreibt:

Der Eifer, mit welchem der Abgeordnete Windthorst die Schärfe seiner Polemik bei der Berathung des Culturetats durch Parteinahme für die Sonderbestrebungen der Polen in Preußen erhöht, setzt nicht gerade danach aus, als ob ihm die Herbeiführung des inneren Friedens sehr am Herzen läge. Der Abgeordnete geht so weit in seiner Forderung nach gleichem Recht für Alle, die Polen und Preußen als Gegensätze gegenüber zu stellen. Damit wird er polnischer als unsere polnischen Landsleute selbst es bisher gewesen sind. Dieselben lehnen es ab, sich wegen ihrer Angehörigkeit zum deutschen Reich als Deutsche zu bezeichnen, ihre Eigenschaft als Preußen aber haben sie bisher unseres Wissens nicht bestritten und es vermieden, sich dem preußischen Staate theoretisch gegenüber zu stellen. Praktisch allerdings entsprechen die Sonderbestrebungen der Polen ganz den Gegenlagen, welche der Abgeordnete Windthorst zwischen Preußen und Polen aufstellt.....

Der sogenannte Culturkampf ist in den Provinzen mit polnisch sprechender Bevölkerung mit sehr weltlichen politischen Bestrebungen durchsetzt und theilweise von denselben überwuchert. Die kirchliche Frage ist in diesen Landestheilen jederzeit der Deckmantel politischer Umtriebe gewesen, welche die Lossagung jener Provinzen vom preußischen Staate zum Ziele haben. Diese Tendenzen waren früher in Schlesien unbekannt. Durch Vermittelung slavophiler Geistlicher und ihres Anhanges wie Schaffranek, Mejanke, Miarka und einiger undeutscher Elemente in den höheren Ständen ist es gelungen, die Keime eines antipreußischen Polonismus auch in Schlesien zu pflanzen. Wenn die „Herren vom Centrum" diese Bestrebungen unter ihren Schutz nehmen, so müssen sie sich auch darüber klar sein, daß sie damit eine Bewegung unterstützen und stärken, deren Endziele sich gegen die Integrität der Grenzen des preußischen Staates und des deutschen Reichs richten.

Das „W. T.-B." wälzt jetzt die Verantwortlichkeit für die unverständliche Fassung der Depesche über die Audienz des Herrn von Schlözer beim Papste von sich ab auf die „Agenzia Stefani", von der es das Telegramm erhalten habe. Auch von officiöser Seite wird erklärt, daß man „keine Bürgschaft für die Richtigkeit des Inhalts jener Depesche übernehme". Die „Germania" meint, der Papst könne nicht haben sagen wollen, daß die seitens der Kirche zu fassenden Entschlüsse von irgend Jemanden anders als von ihm selbst abhingen. Die Richtung und die Tragweite der positiven Bedeutung der Aeußerung genau abzuschätzen, habe seine Schwierigkeiten, so lange blos die wenigen, aus dem Zusammenhange gelösten Worte des Telegramms vorliegen. Jedenfalls würde Herr von Schlözer oder das Reichskanzleramt gut gethan haben, auch das einzelne Sätzchen zurückzuhalten, bis eine genügende Berichterstattung möglich geworden wäre.

Das hannoversche Höferecht, das demnächst auch in dem benachbarten Westfalen und vielleicht noch in anderen preußischen Provinzen eingeführt werden soll, ist nun auch im außerpreußischen Deutschland zur Anwendung vorgeschlagen worden. Wie nämlich die stenographischen Berichte über die am 4. März stattgehabte Sitzung der Ersten Kammer des Großherzogthums Baden ergeben, in welcher die Lage des südwestdeutschen Bauernstandes besprochen wurde, hat am Schluß der Discussion der Staatsrechtslehrer Geheimrath Schutze von Heidelberg, der bekanntlich längere Zeit der Universität Breslau und als Vertreter derselben dem preußischen Herrenhause angehörte, zu einer kurzen Ausführung das Wort ergriffen: Er glaube auf Grund seiner theoretischen und praktischen Erfahrungen in landwirthschaftlichen Dingen zur Sache Legitimirt zu sein, wolle jedoch bei der vorgerückten Stunde sich auf die in der Discussion hervorgetretene juristische Frage, betreffend das bäuerliche Erbrecht, beschränken. Er habe die Wahrnehmung gemacht, daß in Ländern mit geschlossenen Hofgütern der Bauernstand prosperire, daß hingegen da, wo keine Hofgüter vorhanden, ein bäuerliches Proletariat entstehe. Er würde es allerdings für unpraktisch halten, zum Zwecke der Bildung geschlossener Güter mit Zwangsmaßregeln einzugreifen, da hierdurch die Rechtsgefühle des Volks verletzt würden. (Denselben Gedanken hatte bereits der Vertreter der Staatsregierung, Minister Turban, ausgesprochen.) Die Regierung möge jedoch bei der im Gange befindlichen Vorbereitung des deutschen Civilgesetzbuchs darauf hinwirken, daß dem ländlichen Grundbesitze unter Beseitigung des verderblichen französisch-rechtlichen Pflichttheilsrechts eine durch die Gesetzgebung der Einzelstaaten nach Maßgabe der in denselben bestehenden besonderen Verhältnisse zu ordnende größere Testirfreiheit gewährt werde. Die Einrichtung des hannoverschen Höferechts, wonach der Bauer durch Eintragung in die Höferolle das Recht erhalte, sein Eigenthum als geschlossenes Ganze zu vererben, werde auch in Baden einzuführen sein. Vom Regierungstische ist auf diese Anregung keine Antwort erfolgt, so daß es fraglich erscheint, ob das Ministerium ebenfalls der Ansicht ist, daß eine Einrichtung, die für die genannten niedersächsischen Gebietstheile Preußens tauglich sein mag, auch in dem von der französischen Revolution und ihren Folgen ganz anders mitgenommenen südwestlichen Deutschland zur Anwendung gebracht werden kann.

Wie eine Seeschlange von nur leider allzu realer Langweiligkeit zieht sich durch die Thätigkeit der europäischen Diplomatie die Frage der Donaucommission dahin. Kaum sind die Conferenzen, die in Bukarest abgehalten werden, eröffnet, so tritt irgend ein unvermutheter Hinderungsgrund ein, der die „Vertagung", gewöhnlich auf mehrere Monate, nöthig macht. Man wäre versucht, an das Beispiel der gleichfalls ergebnißlosen Pariser Münzconferenz zu denken, wenn nur in der Donaucommission weit ernsthaftere Interessen und Machtfragen auf dem Spiele stünden. Wie erinnerlich, ist die Aufgabe die, auf Grund des Berliner Friedens von 1878 die Rechte Oesterreichs, Serbiens, der Pforte und Rumäniens auf der unteren Donau abzugrenzen und dem ersteren Staate den ihm auf die Schifffahrt zukommenden Einfluß zu sichern. In geheimer und offener Minirarbeit hat Rumänien, unterstützt von den Cabineten in Petersburg und London, alle noch so weit entgegenkommenden Vorschläge der Wiener Regierung zu durchkreuzen gewußt und ein bedauerliches Verschleppungssystem inaugurirt. Jetzt verlautet aus guter Quelle, daß die Bukarester Staatsmänner gelindere Saiten aufzuziehen bereit sind, und daß mit der alsbaldigen Annahme der jüngsten österreichisch-ungarischen Propositionen eine befriedigende Erledigung dieser ganzen unerquicklichen Angelegenheit bevorstände. Die deutsche Diplomatie wird sich von dieser Beilegung einen nicht geringen Theil auf das Conto ihrer wohlwollenden Vermittelungsthätigkeit setzen dürfen.

Die Crivoscie ist nunmehr ganz in den Händen der österreichischen Truppen. Es ist dies ein außerordentlich wichtiger Erfolg, wenn auch nicht verkannt werden soll, daß sich an ihn leicht noch verdrießliche Verwicklungen anschließen können. Die Crivoscianer sind nämlich fast sämmtlich — man schätzt ihre Zahl auf 800—1000 waffenfähige Männer — über die montenegrinische Grenze geflüchtet, von wo sie wiederkommen können, wenn sie nicht von den Montenegrinern entwaffnet oder sonst unschädlich gemacht werden. Ebenso ist aus dem östlichen Theile der Herzegowina die